

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Per E-Mail an
post@1119a.bmwa.gv.at

Unser Zeichen Sche

Sachbearbeiter Mag. Schedina

Telefon +43 | 1 | 811 73-238

eMail schedina@kwt.or.at

Datum 19. Oktober 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche
Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1998, das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden**

Referenten:
KR Johann Mitterer
Mag. Dr. Wolfgang Höfle
Mag. Dr. Stefan Steiger
Mag. Dr. Verena Trenkwalder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme und teilt wie folgt mit:

Grundsätzlich möchte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder anmerken, dass hinsichtlich der diskutierten Bedenken in Richtung Grundrechtseingriff durch eine Pflichteinbeziehung dieser Grundrechtseingriff vermieden werden kann, indem man auch für die gemäß § 2 GSVG Krankenversicherten anstelle einer Pflichteinbeziehung das Optionen-Modell einführt.

Der Beitragssatz in der gewerblichen Krankenversicherung soll von 9,1 % auf 7,65 % abgesenkt werden. Dies entspricht einer Absenkung um 1,45 % - Punkte. Mit der Einbeziehung in die Selbständigenvorsorge kommt es daher zu einer Beitragserhöhung im Ausmaß von 0,08 % - Punkte. Die im EU-Schnitt bereits sehr hohen Sozialversicherungsabgaben für Selbständige werden durch die Einbeziehung in die Selbständigenvorsorge weiter erhöht und nicht, wie ursprünglich erläutert, gesenkt.

- **zu Z 8 (§§ 50 und 64 BMSVG, Geltungsbereiche für den 4. und für den 5. Teil):**

Wie in den Materialien zum Gesetzesentwurf dargestellt, ist dem Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Problematik bewusst. § 50 BMSVG soll auf Grund verfassungsrechtlicher Probleme (unseres Erachtens vor allem im Zusammenhang mit dem Grundrechtseingriff) in den Verfassungsrang gehoben werden.

Die KWT würde es daher begrüßen, wenn die Selbständigenvorsorge generell (wie bei den Freiberuflern und Land- und Forstwirten geplant) als „Optionsmodell“ verfassungskonform umgesetzt werden würde. In diesem Fall dürfte es auch hinsichtlich eines etwaigen Grundrechtseingriffs verfassungsrechtlich keine Bedenken geben.

In § 50 Abs. 2 BMSVG wird festgehalten, dass für die Vorsorge von Personen (Selbständigenvorsorge), die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, die Bestimmung des 2. Teiles (...) und des 4. Teiles gelten. Aus § 51 Abs. 1 geht hervor, dass auf die Selbständigenvorsorge u. a. die Bestimmungen des 5. Teiles nicht anzuwenden sind.

Demgegenüber regelt § 64 Abs. 1 Z 1, dass die Bestimmungen des 5. Teiles für die Selbständigenvorsorge von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, gelten.

Diese Abgrenzung zwischen den Geltungsbereichen für den 4. und den 5. Teil ist unseres Erachtens nicht eindeutig genug.

Beispielsweise unterliegen selbständig tätige Wirtschaftstreuhandler der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 GSVG, somit fallen sie in den Geltungsbereich des 5. Teils. Haben diese Wirtschaftstreuhandler jedoch auf Grund des § 5 GSVG die Krankenversicherung gem. § 14a GSVG gewählt, unterliegen sie auch der GSVG-Krankenversicherung, wobei diese gem. § 14g Abs. 2 GSVG einer Pflichtversicherung gleichzuhalten ist. Somit unterliegen sie dem 4. Teil des BMSVG und es besteht MVK-Pflicht.

Jene Wirtschaftstreuhandler jedoch, die gem. § 5 GSVG die Uniqa als Krankenversicherung gewählt haben, unterliegen dem 5. Teil. Für sie gälte das Optionen-Modell.

Auch jene Fälle, bei denen es auf Grund der Einbeziehung gemäß § 14b GSVG zu einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung kommt, sollten im § 64 BMSVG aufgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass dieses Ergebnis einer unterschiedlichen Behandlung von Mitgliedern eines Berufsstandes so nicht gewollt sein kann und ersuchen um legistische Klarstellung, dass für den Berufsstand der Wirtschaftstreuhandler generell das Optionen-Modell gilt.

- **zu Z 8 (§§ 53 Abs. 3 und 66 Abs. 3 BMSVG, Beitragsgrundlage):**

In den §§ 53 Abs. 3 und 66 Abs. 3 wird zur Bemessung der Beitragsgrundlage u. a. auf § 35b GSVG verwiesen, d. h. in der Selbständigenvorsorge wird es, anders als bei der Regelung für Dienstnehmer in § 6 Abs. 5 BMVG, eine Höchstbeitragsgrundlage geben. Hier stellt sich die Frage, ob dies, vor allem bei einer Mehrfachversicherung, sachlich gerechtfertigt ist.

Von unserer Seite wäre es zu begrüßen, wenn auch freiwillige Beiträge über der Höchstbeitragsgrundlage an eine Vorsorgekasse gewidmet werden könnten. Dies allerdings nur dann, wenn einerseits der volle Betriebsausgabenabzug, andererseits die Auszahlungsmodalitäten (6 % Besteuerung als Einmalbetrag bzw. 0 % als lebenslange Rente) in vollem Umfang erhalten bleiben.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)